



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 02 - 17. Jahrgang – 03. März 2011*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- | | |
|--|------|
| → Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2011 der Stadt Bergen auf Rügen | S. 2 |
| → Bekanntmachung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 44 „GesundheitsAkademie Rügen“ | S. 3 |
| → Einwohnerversammlung am 15.03.2011 | S. 5 |
| → Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Behandlung von Bienenvölkern gegen Varroose | S. 6 |

Öffentliche Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen
für das Haushaltsjahr 2011

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 23. Februar 2011 die Haushaltssatzung 2011 der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen (Beschl.Nr.155-09/11).

Mit Datum vom 02. März 2011 wurde die Haushaltssatzung 2011 bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Da diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, tritt sie am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht nach der Bekanntmachung im Amt Finanzen der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 aus.

Haushaltssatzung
der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2011 wird

1. Im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	19.563.800,00 €
in der Ausgabe auf	19.563.800,00 € und
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4.426.800,00 €
in der Ausgabe auf	4.426.800,00 € festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	446.000,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	446.000,00 €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000,00 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Bergen auf Rügen, 02. März 2011

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 44 „GesundheitsAkademie Rügen“

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat aufgrund der Kommunalverfassung - KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), § 5 Satzungsrecht - Abs. 1, und der § 14 und 16 des Baugesetzbuches, neu gefasst durch Bek. v. 23.9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 31.7.2009 I 2585, in der Sitzung am 23.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat am 24.02.2010 durch die Stadtvertretung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „GesundheitsAkademie Rügen“ mit Beschluss Nr. 056-04/10) beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre bezieht sich auf den gesamten Bereich des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes Nr. 44 „GesundheitsAkademie“.

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich des Bahnhofsquartiers. Der Geltungsbereich wird begrenzt (siehe Anlage):

- westlich durch die Bahnanlagen in Höhe des Hauptbahnhofes,
- südlich durch das Wohngebiet Friedensstraße,
- östlich durch die Ringstraße bis zur Kreuzung Ringstraße/Bahnhofstraße und
- nördlich durch die untere Bahnhofstraße.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
- a. Vorhaben im Sinne des § 29 des BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre wurde am 03.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die Veränderungssperre tritt am 03.03.2011 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Bergen auf Rügen, 02.03.2011

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Auf die Vorschriften des § 18 – Entschädigung bei Veränderungssperre - Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf Grund des Baugesetzbuches sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 und 2 BauGB, wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Pkt.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Anlage zur Satzung gemäß § 2



Einwohnerversammlung Thema: Sanierung der südlichen Altstadt - Wasserstraße, Gadmundstraße, Weidenstraße, Enge Straße, Königsstraße

Am 15.03.2011 um 18:00 Uhr findet in der Aula der Grundschule „Altstadt“ in der Breitsprecher Straße 18 eine Informationsveranstaltung zum Planungsstand der Sanierung und Umgestaltung der südlichen Altstadt statt.

Nach Auswertung und Abwägung der zahlreich eingegangenen Ideen und Vorschläge der Bewohner des Stadtquartiers der südlichen Altstadt wurde ein Planungsvorschlag entwickelt, der durch Planungsbüros und Mitarbeiter des Bauamtes der Stadtverwaltung der Stadt Bergen auf Rügen vorgestellt werden soll.

Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme.

Andrea Köster
Bürgermeisterin

Tierseuchenverfügung (Allgemeinverfügung) zur Behandlung von Bienenvölkern gegen Varroose

Aufgrund von

- §15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499),
- §1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBL M-V S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2008 (GVOBL M-V S. 142),
- § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 6. Februar 2004 (GVOBL M-V S. 69)

treffe ich nachfolgende Regelungen:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern mit Standort im Gebiet des Landkreises Rügen haben ihre Bienenvölker nach Trachtende, spätestens bis zum 31. Dezember 2011, gegen die Varroose zu behandeln. Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können bereits vor Trachtende behandelt werden.
2. Für die Behandlung können alle für die Bekämpfung der Varroose zugelassenen Arzneimittel und andere biotechnische Maßnahmen verwendet werden. Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu halten.
3. Bienenvölker, die in Versuche zur Resistenzzucht gegen Varroamilbenbefall eingebunden sind (Varroaresistenzprogramm), können auf Antrag von der Pflicht zur Behandlung ausgenommen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Begründung:

In Mecklenburg-Vorpommern wie im übrigen Deutschland ist die Varroose flächen-deckend verbreitet. Der Erreger der Varroose, die Varroamilbe, verursacht schwere Schäden in den Bienenvölkern, insbesondere bei der Bienenbrut.

Durch eine regelmäßig und planmäßig jedes Jahr durchgeführte Behandlung kann verhindert werden, dass es zum klinisch manifesten Ausbruch der Varroose kommt.

Nach § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz, sowie nach § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts bin ich zuständige Behörde für die Durchführung des Tierseuchengesetzes und der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnungen im Landkreis Rügen.

Die Anordnung beruht auf § 15 Absatz 2 der Bienenseuchen-Verordnung. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde, soweit es zum Schutz gegen die Varroose erforderlich ist, anordnen, dass in einem von ihr bestimmten Gebiet innerhalb einer von ihr bestimmten Frist alle Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln sind; sie kann dabei die Art der Behandlung bestimmen.

Nach vorliegenden Untersuchungsergebnissen und nach aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichungen muss davon ausgegangen werden, dass die Bienenvölker in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend von der Varroose befallen sind, so dass eine flächendeckende Behandlung aller Bienenvölker notwendig ist, um den Infektionsdruck von den Bienenvölkern in der Nachbarschaft zu nehmen. Der einzelne Imker kann sich allein nicht ausreichend vor einer Neueinschleppung der Varroamilben schützen.

Die Anordnung ist zum Schutz der Bienenvölker gegen die Varroose geeignet und erforderlich. Die Anordnung ist auch angemessen. Der durch die Behandlung entstehende Aufwand steht nicht außer Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Verhinderung des Ausbruches des klinischen Erscheinungsbildes der Varroose.

Um Versuche zur Resistenzzucht zu ermöglichen, sollen Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsverbot vorgesehen werden.

Die Anordnung ist nur befristet gültig, um eine Änderung der Befallssituation berücksichtigen zu können.

Hinweise:

Nach § 80 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes hat die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar, ohne dass es hierfür einer gesonderten Anordnung bedarf.

Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen wird durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) überwacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Billrothstraße 5, 18528 Bergen auf Rügen einzulegen.

Nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung können Sie bei dem Verwaltungsgericht Greifswald Domstraße 7, 17489 Hansestadt Greifswald die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs beantragen.

gez. Kassner
Landrätin

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung

